



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

An die Mitglieder des Landeselternausschusses
An die Mitglieder des Bezirkseleternausschusses

Nachrichtlich:

LSB, LSA, LPP
BSB, BSA, BPP

Berlin, 24.10.2024

Regelungen zu Klassenfahrten für teilnehmende Dienstkräfte sowie Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Mitglieder des Landeselternausschusses,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirkseleternausschusses,
liebe Eltern,

Klassenfahrten sind ein wichtiger Bestandteil des schulischen Lebens und tragen zur Entwicklung unserer Schülerinnen und Schüler bei. Angesichts des aktuellen Haushaltswirtschaftsrundschreibens ist es verständlich, dass bei Eltern und Lehrkräften Fragen und Unsicherheiten bezüglich der Buchung und Finanzierung von Klassenfahrten aufgetaucht sind.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie möchte Ihnen daher einige weiterführende Informationen an die Hand geben, um Ihnen und den Eltern an ihren Schulen eine klare Orientierung zu bieten.

Das Haushaltswirtschaftsrundschreiben legt fest, dass finanzwirksame Verträge mit einer Bindung für die kommenden Haushaltsjahre zwischen dem 9. Oktober 2024 und dem 30. November 2024 nicht abgeschlossen werden dürfen, es sei denn, dies ist aufgrund von Unabweisbarkeit und Dringlichkeit erforderlich. Dies bedeutet, dass bereits genehmigte Klassenfahrten rechtmäßig sind und wie gewohnt durchgeführt werden können.

Weitere Buchungen in dem oben genannten Zeitraum sind jedoch nur möglich, wenn dem Land Berlin keine Dienstreisekosten in diesem Zusammenhang entstehen. Klassenfahrten können demnach weiterhin innerhalb des genannten Zeitrahmens genehmigt und gebucht werden. Dabei gilt das bekannte Verfahren, dass bereits im Rahmen der Vorbereitung der Fahrt grundsätzlich mindestens drei Angebote eingeholt (Nr. 3.2 Absatz 1 AV Veranstaltungen) werden. Sind die nachfolgenden Bedingungen erfüllt, hat die Schulaufsicht die Fahrt zu genehmigen.

Zuschüsse für Dienstkräfte:

- Lehrkräfte können freiwillig darauf verzichten, einen Antrag auf Reisekostenerstattung zu stellen.
- Die Inanspruchnahme von Freiplätzen auf Schülerfahrten ist zulässig und muss dem Dienstherrn/Arbeitgeber nicht angezeigt werden (gemäß Nr. 1 Satz 1 Buchstabe j und Nr. 1 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften von Dezember 2021 zu den Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf den Dienst, Anlage 1). Diese Regelung entspricht auch Nr. 4.2 Absatz 1 Satz 1 der Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule vom 17. Januar 2023 (AV Veranstaltungen, Anlage 2).
- Nicht gestattet ist die Annahme von scheinbaren Freiplätzen, deren Kosten vom Veranstalter auf die übrigen Reisenden umgelegt werden (Nr. 3.3 Absatz 5 Satz 4 und Nr. 4.2 Absatz 1 Satz 2 der AV Veranstaltungen).
- Der Förderverein der Schule kann, soweit ihm nach seiner Satzung möglich, im Bedarfsfall die Kosten der Dienstreise übernehmen. Nach Nr. 4.2 Absatz 2 der AV Veranstaltungen ist es ausdrücklich erlaubt, Dienstreisekosten aus der Schule zur Verfügung stehenden Drittmitteln (wie z. B. vom Förderverein) zu erstatten. Dies sollte jedoch eine freiwillige Ausnahme bleiben.
- Eine direkte Annahme von Zahlungen Dritter zur Begleichung der eigenen Reisekosten ist für Dienstkräfte nicht gestattet.

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Schülerinnen und Schüler:

Auch im Zusammenhang mit den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Schülerinnen und Schüler bestehen weiterhin Missverständnisse. Daher möchte die Senatsverwaltung folgende Punkte klarstellen:

- Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) ist, als die für die leistungsrechtliche Umsetzung der BuT-Leistungen zuständige Verwaltung, für die Bearbeitung der BuT-Leistungen für Klassenfahrten zuständig
- Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist nicht für die Bestätigung von BuT-Leistungen oder die Bearbeitung solcher Anträge zuständig.
- Sobald eine Klassenfahrt genehmigt ist, gilt das Ihnen bekannte und reguläre Verfahren bei BuT-Leistungen weiterhin unverändert. Die zuständigen Leistungsstellen verfügen über alle erforderlichen Möglichkeiten, um berechtigten Familien die notwendigen Zuschüsse und Unterstützung zu gewähren. Eine weitere Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Abs. 4 AsylbLG (AV-BuT). Sollte dies nicht geschehen, möchten wir Sie ermutigen, sich bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung zu melden und die Zuschüsse dort einzufordern.

Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass Klassenfahrten bald wieder wie gewohnt gebucht werden können.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen und den Familien eine erholsame Herbstzeit.

Mit freundlichen Grüßen


Katharina Günther-Wünsch